

Lichtenstein-Gaßnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Küsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Raudösel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Luhnschnappel und Lirschheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

55. Jahrgang.

Nr. 142.

Berichtszeitpunkt:
Fr. 7.

Donnerstag, den 22. Juni

Telegrammadresse:
Tageblatt. 1905.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) nachmittags für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 50 Pf. Einzelne Nummern 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Zwoldauerstraße 397, alle Kaiserlichen Postanstalten, Postboten, sowie die Wusterdorfer entgegen. Interate werden die fünfgespaltene Grundzeile mit 10, für auswärtige Interaten mit 15 Pfennigen berechnet. Im amtlichen Teil kostet die zweispaltige Zeile 30 Pfennige. — Interaten-Annahme täglich bis spätestens vormittags 10 Uhr.

Bekanntmachung.

die hiesigen Schießfeste betreffend.

Folgende für die Schießfeste der hiesigen Schützengesellschaft in Kraft befindende Anordnungen werden hiermit von neuem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1.

Der Betrieb der Schankwirtschaft in Schankzelten und dergl. ist nur denen gestattet, welchen hierzu von der unterzeichneten Polizeibehörde Erlaubnis erzielt worden ist.

2.

Das Ausstellen von Schankbuden, Verkaufsstellen usw. außerhalb des Schießplatzes ist verboten.

3.

Das Halten von Waren auf dem Schießplatz ist spätestens nachts 12 Uhr, das Ausschänken und Schaufstellen spätestens nachts 2 Uhr zu schließen und es müssen sämtliche Buden und Zelte, auf dem Schießplatz selbst, nachts 2 Uhr vom Publikum geräumt sein.

4.

Aller Branntweinshank auf dem Schießplatz außerhalb der gestatteten Schankstätten ist bei Strafe verboten, ebenso das Schreien beim Atpreisen von Waren.

5.

Zuriderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, soweit nicht bereits

in den Gesetzen Strafen ausdrücklich angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Lichtenstein, am 20. Juni 1905.

Der Stadtrat.

Steckner,
Bürgermeister.

Schr.

Bekanntmachung.

Während des diesjährigen Schützenfestes sind öffentliche Würfelspiele auf dem Schießplatz nur unter der Bedingung statthaft, daß a. mit höchstens drei Würfeln gespielt wird, b. alle ungeraden Nummern gewinnen und alle geraden Nummern verlieren und c. der Gewinn, der nicht in Geld bestehen darf, vor dem Würfeln zwischen dem Budeninhaber und dem Spieler durch Vereinbarung festgesetzt wird.

Zuriderhandlungen gegen diese Anordnungen werden an dem Würfelspielhaber mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 10 Tagen, sowie mit sofortiger Wegweisung vom Festplatz geahndet werden.

Lichtenstein, am 20. Juni 1905.

Der Stadtrat.

Steckner, Bürgermeister.

Schr.

Die nordische Krise.

Das norwegische Parlament hat folgende Adresse an den König in Österreich abgesendet: "Ew. Majestät! Der Storting Norwegens bittet ergeben, Ew. Majestät und durch Ew. Majestät dem schwedischen Reichstag und dem schwedischen Volke Nachstehendes aussprechen zu dürfen: Was jetzt in Norwegen geschehen ist, ist das notwendige Resultat der unionspolitischen Begebenheiten der letzten Zeit und läßt sich nicht rückgängig machen, und da sicherlich auch keins der beiden Völker zu den früheren Unionverhältnissen zurückzukehren wünscht, findet der Storting es nicht angemessen, die Errichtung der verschiedenen konstitutionellen und staatsrechtlichen Fragen aufzunehmen, die in dem Schreiben Ew. Majestät an den Präsidenten des Stortings, in Verbindung mit den getroffenen Entscheidungen, berührt worden sind, und über die der Storting und die Regierung sich früher ausführlich ausgesprochen haben. Der Storting versteht vollkommen die schwierige Stellung Ew. Majestät und hat keinen Augenblick bezweifelt, daß die Entscheidungen Ew. Maj. in Übereinstimmung mit dem getroffenen worden sind, was Ew. Majestät als das Recht und die Pflicht des Königs angesehen haben. Aber es ist dem Storting ein Bedürfnis, einen Appell an Ew. Majestät, an den Reichstag und das Volk Schwedens zu richten, zu einer friedlichen Durchführung der Beendigung des Unionsverhältnisses mitzumachen, zur Sicherung der Freundschaft und des Zusammenhalts zwischen den beiden Völkern der Halbinsel. Aus Neuuerungen, die in Schweden gefallen sind, hat der Storting erfahren, daß der Beschluß, den zu fassen der Storting für eine Pflicht gegen das Vaterland gehalten hat, indem er die Union zwischen den vereinigten Staaten für ausgelöst erklärte, in seiner Form und Durchführung als kräfrend für Schweden ausgefaßt worden sei. Dies ist niemals die Absicht des Stortings gewesen. Was in Norwegen geschehen ist und geschehen mußte, war allein ein notwendiges Versehen der verfassungsmäßigen Rechte Norwegens. Die Ehre Schwedens hat das schwedische Volk niemals kränken wollen. Da Ew. Majestät im Staatsrat am 27. Mai erklärte, den einstimmigen Beschluß des Stortings wegen Errichtung eines eigenen norwegischen Konsulats nicht anerkennen zu können, und von Ew. Majestät keine norwegische Regierung gebildet werden konnte, waren die verfassungsmäßigen Verhältnisse in Norwegen derart verschoben, daß die Union sich nicht länger aufrechterhalten ließ. Der Storting Norwegens war infolgedessen in die Notwendigkeit versezt, dem Lande ohne Vergug eine Regierung zu schaffen zu müssen, jeder andere Ausweg war versperrt, umso mehr, als die schwedische Regierung

Euer Majestät bereits am 25. April neue Verhandlungen mit der Unionsauslösung als Alternative, falls sich eine Einigung über die neuen Formen für die Union nicht erreichen ließe, ausdrücklich abgewiesen hatte. Der Storting hat bereits früher ausgesprochen, daß das norwegische Volk keinerlei Bitterkeit noch Unwillen gegen Eure Majestät und das schwedische Volk fühlt. Neuuerungen in entgegengesetzter Richtung, die bei einzelnen Gelegenheiten gefallen sein mögen, haben in diesen Fällen einzigt und allein ihren Grund in der Unzufriedenheit mit Norwegens Stellung in der Union gehabt. Da diese Ursache zur Erbitterung und zum Unwillen durch die Auflösung der Union wegfällt, so werden auch ihre Wirkungen verschwinden. Ein 90 Jahre langes Zusammenarbeiten auf materiellen und geistigen Gebieten hat bei dem norwegischen Volke Gesühle ausrichtiger Freundschaft und Sympathien für das schwedische Volk geschaffen. Diese Gesühle werden jetzt, da Norwegen nicht länger in einer für seine nationale Selbständigkeit stärkenden Stellung steht, von neuem rege werden und das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern befestigen und erhöhen. Im Vertrauen darauf, daß auch das schwedische Volk diese Auffassung teilt, stellt der Storting der Regierung Schwedens anheim, unter Anerkennung der neuen Stellung Norwegens und seines Rechtes als eines souveränen Reiches auf die Verhandlungen einzugehen, die zur endgültigen Regelung des jetzt gelösten Unionsverhältnisses notwendig sind. Der Storting ist seinerseits bereit, jedem billigen und berechtigten Wunsche nachzukommen, der aus dieser Veranlassung zur Sicherung der Selbständigkeit und Integrität der Reiche gedacht werden sollte. In staatsrechtlicher Beziehung werden die Völker von jetzt ab getrennt sein; aber der Storting hofft die sichere Überzeugung, daß sich ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zum Schutz gemeinsamer Interessen entwickeln werde. Kann die beweisende Regelung ohne Vorurteil und ohne Bitterkeit stattfinden, so ist der Storting davon überzeugt, daß das, was geschehen ist, zum dauernden Glück für die Völker des Nordens sein wird. Im Interesse des Nordens richtet er diesen Appell an das Volk, das sich durch Hochsinn und Ritterlichkeit einen so hervorragenden Platz in der Reihe der Nationen erworben hat und mit denen das norwegische Volk von ganzem Herzen ein gutes Verhältnis aufzuhalten wünscht".

* * *

die Union aufrechtzuhalten, geschwunden sei, da die Unionserneinung von Seiten Norwegens in einer Form erfolgt sei, die alle Versuche, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, erschwere. Die Mitglieder der Kammer fühlten voll ihre Verantwortung gegenüber der Nation und ihrer Zukunft, hofften jedoch, daß das Ergebnis der Verhandlungen dieses Reichstags die redlichen Absichten Schwedens zum Ausdruck bringe.

Militärischer Kriegsbericht eines deutschen Sanitätsoffiziers.

Der Generalstabsoffizier der Armee, Professor Dr. n. Leuthold, hat die Berichte des zur russischen Armee in der Mandschurei entstandenen Stabsarztes Dr. Friedrich Schäfer drucken lassen. Dr. Schäfer, bisher zur Dienstleistung in der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums kommandiert, erhielt das erste Stipendium der Langenbeck-Stiftung, das zur Ermöglichung kriegsschirurgischer Studien von der Familie v. Langenbeck begründet wurde. Stabsarzt Schäfer weilt seit Ende Oktober v. J. in der Mandschurei. Nach Ablauf des halbjährigen Urlaubs ist er bis auf weiteres nach dem russischen Kriegsschauplatz in Ostasien auf Staatskosten kommandiert verblieben. Er ist der einzige deutsche Arzt — sowohl auf japanischer wie auf russischer Seite —, der in häufiger unmittelbarer Beziehung mit den kämpfenden Truppen in der vordersten Linie wie in den Lazaretten kriegsschirurgische Erfahrungen zu sammeln vermag. Er übernahm die kriegsschirurgische Station in einem evangelischen Feldlazarett, war selbst operativ tätig, und hat bei den großen Schlachten chirurgisch eingegriffen. Seinen Berichten entnehmen wir einige Mitteilungen von allgemeinem Interesse:

Die Verlustzahlen bei der russischen Armee waren im ganzen sehr groß und beliefen sich bei einzelnen Truppenteilen auf 30 bis 40, ja bis auf 75 Prozent der Gesamtstärke. Besonders zahlreich waren, bei der häufigen Benutzung von Feldverschanzungen, die Kopfschüsse. Das Verhältnis der Toten zu den Verwundeten scheint sich auf etwa 1 : 4 bis 1 : 6 zu belaufen zu haben. Die größte Zahl der Todesfälle entfiel auf die Verlegungen durch großes Geschütz. Massive Sprengsätze, die Schäfer auf den Schlachtfeldern gesammelt hat, lehrten, daß die Japaner auch schwerste Festungs-, Belagerungs- und Schiffsgeschütze, zum Teil russische Batteriestücke, verwandten. Trotz des Gewehrfeuer in den Vordergrund, so überwogen die leichten und schnell heilenden Verwundungen. Das auch lebenswichtige Organe, z. B. die Lungen, glatt durchquerende japanische Gewehrgeschosse brachte dabei oft auffallend geringe örtliche und allgemeine Störungen

Inzwischen ist der schwedische Reichstag in Stockholm zusammengetreten. In der zweiten Kammer hielt der Präsident eine kurze Ansprache, in der er hervorhob, daß die Hoffnung Schwedens,